

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2015 die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen, der Rektor hat seine Zustimmung am 24. April 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand/in
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Berichtersteller/innen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹⁾Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹⁾Im ordentlichen Verfahren wird bei einem vorwiegend naturwissenschaftlichen Charakter der Dissertation und des Studiums der Grad des Dr. rer. nat. und bei einem vorwiegend sozial- oder geisteswissenschaftlichen Charakter der Dissertation und des Studiums der Grad des Dr. phil. verliehen. ²⁾In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹⁾Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Leistungen im Bereich der in der Fakultät vertretenen Fächer den Doktorgrad der Naturwissenschaften oder der Philosophie ehrenhalber verleihen. ²⁾Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten

Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ³⁾Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Promotionsausschusses.

⁴⁾Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der/des Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Dekanin/der Dekan. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und aus drei gewählten Mitgliedern je Fachbereich, von denen mindestens zwei hauptberuflich am Fachbereich tätige Professor/inn/en sein müssen. ²⁾Wählbar und wahlberechtigt sind die hauptberuflichen Hochschullehrer/innen des Fachbereichs und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozent/inn/en, die im Fachbereich habilitiert sind. ³⁾Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴⁾Nach § 9 Abs. 1 bestellte Berichtersteller/innen, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, können als Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

(3) Die/der Vorsitzende kann in Einzelfällen, insbesondere bei Entscheidungen nach § 11 Abs. 5, bis zu zwei weitere fachnahe Personen aus dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigt hinzuziehen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²⁾Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵⁾Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(7) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³⁾Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

(8) ¹⁾Die Aufgaben einer Ombudsperson nach § 38 Abs. 4 LHG nimmt die Dekanin/der Dekan, die Studiendekanin/der Studiendekan oder die Prodekanin/der Prodekan Forschung wahr. ²⁾Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann der Promotionsausschuss eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹⁾Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossenes Studium in

1. einem Masterstudiengang oder
2. einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) ¹⁾Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können als gleichwertig anerkannt werden, sofern sie erhebliche Bestandteile im Promotionsfach aufweisen oder sonst ein unmittelbarer Zusammenhang zum Promotions-thema vorliegt. ²⁾Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³⁾Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴⁾Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob bei der Bewerberin/beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵⁾Die Kandidatin/der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁶⁾Die Prüfung wird von zwei Professorinnen/Professoren, Hochschul- oder Privatdozent/inn/en abgenommen, die von der/vom Vorsitzenden bestellt werden. ⁷⁾Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸⁾Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfer/inne/n mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹⁾Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. ¹⁰⁾Statt dem Bestehen eines Kenntnisstandverfahrens kann der Bewerberin/dem Bewerber auch die Auflage gemacht werden, benotete Scheine oder bestandene Modulprüfungen in bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen oder eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die einer Bachelor- oder Masterarbeit im Promotionsfach entspricht.

(3) ¹⁾Besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Diplomstudiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolvent/inn/en vorhanden ist. ²⁾Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³⁾Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber/innen zu den besten 10 Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerberinnen/Bewerbern durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen.

⁴⁾Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁵⁾Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Module auf der Grundlage von in der Regel bis zu 30 ECTS, bei besonders qualifizierten Absolvent/inn/en eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen, bis zu 60 ECTS, entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers.

(4) ¹⁾Die Bewerberin/der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachweisen. ²⁾Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand/in

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand/in beantragen.

(2) ¹⁾Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
3. die Namen der gewünschten Betreuer/innen und deren Bereitschaftserklärung in einer zwischen Doktorandin/Doktorand und den Betreuungspersonen abzuschließenden schriftlichen Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Absatz 5 LHG in der jeweils gültigen Fassung.
4. gegebenenfalls den Namen des Promotionsprogramms

²⁾Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. ³⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in entscheidet in der Regel die/der Vorsitzende. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

(3) ¹⁾Die Annahme als Doktorand/in wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und /oder § 4 Absatz 2 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktorand/inn/en verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die Bewerberin/den Bewerber zu betreuen. ²⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3a) Die Annahme wird ebenfalls abgelehnt, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Ziffer 5 bis 10 vorliegt.

(4) ¹⁾Der Doktorandin/dem Doktorand werden von der/vom Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftliche Betreuer/innen zugewiesen (double mentoring-Verfahren), in der Regel die gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten Betreuer/innen (Promotionskomitee) ²⁾Möchte die Dekanin/der Dekan dem Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) ¹⁾Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss Professor/in und als solche/r hauptberuflich im Fachbereich oder in einem der Fachbereiche der Fakultät, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, tätig sein. ²⁾Ausnahmen von Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag eines Fachbereichs in Einzelfällen für eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor, welche/r hauptberuflich im Fachbereich oder in einem der Fachbereiche der Fakultät, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, tätig ist, oder für eine außerplanmäßige Professorin/einen außerplanmäßiger Professor, welche/r hauptberuflich im Fachbereich oder in einem der Fachbereiche der Fakultät, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, tätig ist, oder für eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor beschließen. ³⁾Im Übrigen können Professor/inn/en, auch von Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Juniorprofessor/inn/en, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professor/inn/en, Privatdozent/inn/en, Honorarprofessor/inn/en, außerplanmäßige Professor/inn/en und Gastprofessor/inn/en sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen bestellt werden.

⁴⁾In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch an weitere promovierte Personen übertragen.

(6) ¹⁾Jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand dem Promotionskomitee über den Stand und Fortschritt der Dissertation. ²⁾Das Promotionskomitee kann verlangen, dass die Doktorandin/der Doktorand ihren/seinen Arbeits- und Zeitplan ändert. ³⁾Stellt das Promotionskomitee fest, dass der geänderte Arbeits- und Zeitplan einen erfolgreichen Abschluss der Promotion in angemessener Zeit nicht erwarten lässt, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/in widerrufen. ⁴⁾Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹⁾Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms durchgeführt, kann zusätzlich die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium verlangt werden. ²⁾Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Promotionsprogramme, die vom Promotionsausschuss genehmigt werden müssen.

(8) Die Annahme als Doktorand/in wird durch einen Annahmebescheid bestätigt.

(9) ¹⁾Der Doktorandin/dem Doktoranden steht es frei, an dem von der Fakultät angebotenen und von den Betreuer/inne/n empfohlenen überfachlichen Weiterbildungsprogramm teilzunehmen. ²⁾Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird in Form eines „Doctoral Degree Supplements“ bestätigt, hat aber keinen Einfluss auf die Bewertung der Promotion.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,
3. die Namen der Betreuer der Dissertation,
4. die Namen der gewünschten Berichtersteller/innen,
5. die Namen der gewünschten Prüfer/innen in der mündlichen Prüfung,

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) gedruckt in drei vollständigen Exemplaren sowie in elektronischer Form,
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung, dass die Doktorandin/der Doktorand zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags an keiner anderen Universität im Promotionsfach als Doktorandin/Doktorand angenommen ist, gegebenenfalls seit wann, wo und in welchem Fach.
7. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen (alternativ: Zitate) als solche gekennzeichnet habe. Ich erkläre, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Tübingen (Beschluss des Senats vom 25.5.2000) beachtet wurden. Ich

versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.

8. gegebenenfalls eine vom Promotionskomitee (§ 4 Abs. 4) bestätigte Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 hinsichtlich aller Veröffentlichungen, bei denen mehrere Autoren mitgewirkt haben,
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass ihr/ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin/der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass sie/er keine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie/ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin/der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr/ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers/einer gewerblichen Promotionsvermittlerin und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 21) bekannt sind.
10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
11. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zum Eingang des ersten Gutachtens kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Dissertation

(1) ¹⁾Die Doktorandin/der Doktorand muss durch ihre/seine Dissertation zeigen, dass sie/er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; sie/er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. ²⁾Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler/innen zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch anderer Art sind als die der Bewerberin/des Bewerbers oder der Bewerberin/dem Bewerber nicht oder erst in einem sehr späten Stadium ihrer/seiner Arbeit zugänglich geworden sind. ³⁾Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können einbezogen werden. ⁴⁾Zusätzlich zu veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten können auch noch nicht angenommene Manuskripte enthalten sein. ⁵⁾Das auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzept und dessen Zusammenhang mit den enthaltenen Teilen muss schriftlich dargestellt werden.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. ²⁾Ihre/seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre/seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Die Bewerberin/der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer/seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. ²In Zweifelsfällen führt sie/er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Bewerberin/beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. die Bewerberin/der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass die Bewerberin/der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
10. der Bewerber in dem Fach, in dem er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter

(1) ¹Ist die Bewerberin/der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt die Dekanin/der Dekan für die Prüfung der Dissertation unverzüglich zwei Berichterstatter/innen. ²Auf Antrag kann der Promotionsausschuss drei Berichterstatter bestellen. ³Will der Dekan/die Dekanin einem Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Berichterstatter/innen können aus dem in § 4 Abs. 5 genannten Personenkreis bestellt werden. ²Eine/r der Berichterstatter/innen muss Professor/in oder nach § 4 Abs. 5 Satz 2 auf Beschluss des Promotionsausschusses einem/einer solchen gleichgestellt sein und als solche/r im Fachbereich oder in einem der Fachbereiche der Fakultät, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, hauptberuflich tätig sein, in der Regel eine/r der Betreuer/innen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Berichterstatter/innen haben innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. ²⁾Bei einem Überschreiten der Frist kann die Dekanin/der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Berichterstatterin/einen anderen Berichterstatter bestellen.

(2) ¹⁾Die Berichterstatter/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. ²⁾Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

| | |
|---------------------------------|------|
| ausgezeichnet (summa cum laude) | = 0 |
| sehr gut (magna cum laude) | = 1 |
| gut (cum laude) | = 2 |
| genügend (rite) | = 3. |

³⁾Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

⁴⁾Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ⁵⁾Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) ¹⁾Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) von allen Berichterstatter/inne/n vorgeschlagen, wählt die/der Vorsitzende aus dem Personenkreis nach § 4 Abs. 5 eine/n weitere/n Berichterstatter/in aus. ²⁾Diese/r weitere Berichterstatter/in muss universitätsextern sein und darf nicht dem Promotionskomitee angehören. ³⁾Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter/innen ist gegebenenfalls den Betreuer/inne/n Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴⁾Sie können gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. ⁵⁾In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter/innen.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹⁾Auf Vorschlag einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters und mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²⁾Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. ³⁾Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter/innen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴⁾Hält die Bewerberin/der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie/er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹⁾Liegen die Gutachten vor, so teilt die/der Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 desjenigen Fachbereichs oder derjenigen Fachbereiche mit, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört. ²⁾Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin/des Verfassers, die Namen der Berichterstatter/innen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2

des Fachbereichs oder der Fachbereiche, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, mindestens zwei Wochen ausgelegt.

(3) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Fachbereichs oder der Fachbereiche, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, einen schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme, der Ablehnung oder der Benotung einzulegen. ²Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) ¹Stimmen die Vorschläge der Berichterstatter/innen überein und wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter/innen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²Schlagen alle Berichterstatter/innen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Mit der Note ausgezeichnet kann die Dissertation nur bewertet werden, wenn alle Berichterstatter/innen die Note ausgezeichnet vorschlagen.

(5) ¹Kommt keine Entscheidung nach Absatz 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. ⁴Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist die Bewerberin/der Bewerber unverzüglich über Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. ²Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet und die/der Vorsitzende erteilt der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der die Bewerberin/der Bewerber den wesentlichen Inhalt ihrer/seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. ²Sie/er hat über die Methode und die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter/innen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 13 Durchführung der Disputation

(1) ¹⁾Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende vier Prüfer/innen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt eine/n von ihnen zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Kommission. ²⁾Die Prüfer/innen werden aus dem in § 4 Abs. 5 genannten Personenkreis bestellt. ³⁾In der Regel sollen die Berichterstatter/innen zu Prüfer/inne/n bestellt werden. ⁴⁾Mindestens drei Prüfer/innen sollen der Fakultät angehören, davon insgesamt mindestens zwei dem Fachbereich oder den Fachbereichen, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört. ⁵⁾Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder der/des Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch eine/n Prüfer/in vertreten sein müssen.

(2) ¹⁾Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für die Disputation. ²⁾Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³⁾Erscheint die Bewerberin/der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴⁾Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) ¹⁾Die Disputation wird von der/vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²⁾Der Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion mindestens eine halbe Stunde, höchstens eine Stunde. ³⁾Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) ¹⁾Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. ²⁾Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³⁾Nur der in § 11 Abs. 3 genannte Personenkreis und die nach § 9 Abs. 1 bestellten Berichterstatter/innen dürfen der Bewerberin/dem Bewerber in der Diskussion Fragen stellen. ⁴⁾Aus wichtigen Gründen sind die Zuhörer/innen auszuschließen.

§ 14 Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer/innen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹⁾Jede/r Prüfer/in gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). ²⁾Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. ³⁾Dabei wird wie in § 11 Abs. 4 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴⁾Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(3) ¹⁾Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese der Bewerberin/dem Bewerber mitgeteilt. ²⁾Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der Disputation

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Die Bewerberin/der Bewerber kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. ³⁾Die/der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴⁾Die Prüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet.
²⁾Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die/der Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation nach § 11 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung nach § 14 Abs. 2 Satz 3. ³⁾Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁴⁾Die Gesamtnote lautet:

| | | |
|---|---|----------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 0,1 | : | ausgezeichnet (summa cum laude), |
| bei einem Durchschnitt über 0,1 bis 1,5 | : | sehr gut (magna cum laude), |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | : | gut (cum laude), |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | : | genügend (rite). |

⁵⁾Der Bewerberin/dem Bewerber wird von der/vom Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹⁾Die Bewerberin/der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren einer Bewerberin/eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird diese/r auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Bewerberin/der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Bewerberin/der Bewerber ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann die/der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung bzw. der elektronischen Publikation hat die Bewerberin/der Bewerber der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²⁾Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so müssen die Berichterstatter/innen, bei deren Verhinderung die/der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. ³⁾Die Bewerberin/der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹⁾ In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. ²⁾Am Ende der Dissertation kann die Verfasserin/der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebenslauf abdrucken. ³⁾Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. ⁴⁾Vor der Veröffentlichung ist das Titelblatt dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

(5) ¹⁾Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

1. ²⁾Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind vier Pflichtexemplare abzuliefern.
2. ³⁾Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionskomitees (§ 4 Abs. 4) auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. ⁴⁾In diesem Fall sind zusätzlich drei Pflichtexemplare abzuliefern. ⁵⁾Die Promovendin/der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.
3. ⁶⁾In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

⁷⁾Im Fall von Nr. 1 und Nr. 2 müssen alle Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

⁸⁾Im Fall der Nr. 2 räumt die Bewerberin/der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁹⁾Im Fall der Nr. 2 räumt sie/er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist die Promovendin/der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(6) Entzieht sich die Bewerberin/der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie/er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die die Promovendin/der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹⁾Hat die Bewerberin/der Bewerber die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt die/der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. ³⁾Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. ⁴⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare datiert und von der Präsidentin/Rektorin/vom Präsidenten/Rektor und von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.

(2) ¹⁾Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verleger/einer gewerblichen Verlegerin oder in einer Zeitschrift gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 2 kann die/der Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist. ²⁾Die/der Vorsitzende kann die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare bei der

Universitätsbibliothek auch veranlassen, wenn das Promotionskomitee dies aus wichtigem Grund beantragt und die Veröffentlichung innerhalb von zwei Jahren gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die gegebenenfalls auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der /vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²Die Betreuerin/der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller/in bestellt, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass mindestens einer der beiden Tübinger Betreuer/innen der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der/s Tübinger Betreuerin/Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professor/inn/en der ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. ²Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³In allen Fällen ist zu vermerken, dass die/der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³In schwerwiegenden Fällen eines

Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber, dass diese/r bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ² § 12 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. ³Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 13. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität vom 21. Juni 2011) außer Kraft. ³Bewerber, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung als Doktoranden angenommen worden sind und nur einem Betreuer zugewiesen wurden, müssen keinem weiteren Betreuer zugewiesen werden. ⁴Soweit § 4 Absatz 2 Ziffer 3 eine schriftliche Betreuungsvereinbarung verlangt, gilt diese Regelung nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angenommen waren. ⁵Die Promotionsordnungen der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Geowissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Kognitionswissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Physik sind zum 1. Oktober 2010 außer Kraft getreten.

Tübingen, den 24.04.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor